

GEBÜHRENSATZUNG

für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Gemeinde Poing

vom 10.12.1990

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10.05.1991, 08.01.1992, 13.09.1993,
30.01.1995, 27.01.1997, 03.03.1998, 23.01.2001, 25.04.2002, 13.12.2002, 20.10.2003,
20.11.2006, 18.12.2006, 15.12.2008 und 19.01.2009

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 24.01.1991 Nr. 821-8744.4-94/83 Gebührensatzung.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Poing erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Poing und des Landkreises Ebersberg benutzt.

- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde befördert (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 5 Abs. 1 BayAbfAIG).

- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüll- und Kompostbehältnisse bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll bei der gemeindlichen Abfallsammelstelle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen nach Gewicht.
Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, der Zahl der angefangenen Transportkilometer und der angefangenen Arbeitsstunden pro Arbeiter.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger alternierender Abfuhr der Restmüll- und Kompostbehältnisse je Gefäß mit

G E B Ü H R

Tonnengröße Restmüll	monatlich	vierteljährlich	jährlich
70 / 80 l	15,58 Euro	46,44 Euro	185,76 Euro
110 / 120 l	23,22 Euro	69,66 Euro	278,64 Euro
240 l	46,43 Euro	139,29 Euro	557,16 Euro
1.100 l	212,81 Euro	638,43 Euro	2.553,72 Euro

- (2) Die monatliche Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag um 12,56 % (auf dieser Basis errechnen sich die Vierteljahres- und die Jahresgebühr), sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde oder den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

Die ermäßigte Gebühr beträgt je Gefäß mit

Tonnengröße Restmüll	Monatsgebühr n.Abs.1 = 100 %	monatlich (ermäßigt = 85,44 %)	vierteljährlich	jährlich
70 / 80 l	15,58 Euro	13,55 Euro	40,65 Euro	162,60 Euro
110 / 120 l	23,22 Euro	20,33 Euro	60,99 Euro	243,96 Euro
240 l	46,43 Euro	40,65 Euro	121,95 Euro	487,80 Euro
1.100 l	212,81 Euro	186,30 Euro	558,90 Euro	2.235,60 Euro

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 4 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt an der gemeindlichen Sammelstelle (Wertstoffhof):

- für Sperrmüll	pro angefangene 10 kg		2,60 Euro
- für Bauschutt	pro Eimer		0,30 Euro
	pro Schubkarrenladung		1,50 Euro
	pro Pkw-Anhängerladung		7,70 Euro
- für Fahrzeugreifen	-	-	
	-	-	
	- Pkw / Motorrad	- mit Felge	3,60 Euro
		- ohne Felge	2,60 Euro
	- Fahrrad	- ohne Felge	1,30 Euro
- für Holz	pro angefangene 15 kg	unbehandelt und behandelt	2,60 Euro

- (5) Für die Entsorgung von Müllbehältnissen mit unzulässigem Inhalt werden folgende Gebühren erhoben:

a) Restmülltonne mit Wertstoffanteil

- Bei Nachsortierung durch den Anschließer bzw. Benutzer keine
- Bei Nachsortierung durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte:
 - je angefangene Arbeitsstunde / Arbeiter 20,45 Euro
 - je angefangenen Transportkilometer 1,00 Euro

b) Komposttonne mit Störstoffanteil

Für die Abholung und Entsorgung von verunreinigten Kompoststoffen (§ 13 Abs. 4 Satz 3 AWS) werden folgende Gebühren erhoben:

- je angefangene Arbeitsstunde / Arbeiter 20,45 Euro
- je angefangenen Transportkilometer 1,00 Euro

sowie zur Entsorgung als Restmüll je nach Menge eine Gebühr, die sich aus der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg ergibt.

Für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:

- je angefangene Arbeitsstunde / Arbeiter 20,45 Euro

je angefangenen Transportkilometer

1,00 Euro

sowie zur Entsorgung als Restmüll je nach Menge eine Gebühr, die sich aus der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg ergibt.

- (1) In Härtefällen kann bei Vorliegen von Unbilligkeitsgründen, die vom Antragsteller glaubhaft zu machen sind, Gebührenermäßigung bzw. –erlass gewährt werden (Art. 7 Abs. 5 Satz 1 BayAbfG) i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b bzw. Nr. 5 a KAG i. V. m. §§ 163 Abs. 1, 227 Abs. 1 AO).

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.1991, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand eintritt; im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Beginnt oder endet der Gebührentatbestand während des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/12 der jährlichen Gebührenschuld; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig eingegebener oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Nachsortierung bzw. dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem wird die Gebühr jeweils am 01. Juli eines Jahres als Jahresbetrag, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Bei selbst angeliefertem Sperrmüll und Bauschutt wird die Gebühr mit der Übergabe des Mülls fällig.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Müllabfuhr abweichend von Satz 1 zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. entrichtet werden.

- (3) Die Zahlungsweise nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann einmal pro Jahr zum 01.01. geändert werden. Der entsprechende Antrag ist insofern im Vorjahr zu stellen.
- (4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen (§ 5) fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.1991** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Pöng, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.12.2002, außer Kraft.